

Ratgeber Recht

EHETRENNUNG

Welche Folgen zieht das Getrenntleben nach sich?

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Mein Ehemann und ich, beide 40-jährig, haben uns vor Kurzem getrennt. Wir haben zwei gemeinsame Kinder, eine achtjährige Tochter und einen siebenjährigen Sohn. Während mein Mann einer vollen Erwerbstätigkeit nachgeht, habe ich mich um die Kinder gekümmert und einen Tag pro Woche in einem Pflegeheim gearbeitet. Was gilt es für uns nun, in Zusammenhang mit der Trennung sowie im Hinblick auf die Zukunft, vorzukehren?»

Die Expertin antwortet:

«Bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts sind einerseits die Kinderbelange und andererseits die Belange zwischen den Ehegatten zu regeln. Ich empfehle Ihnen, hierfür eine schriftliche Trennungsvereinbarung abzuschliessen. Eine solche Vereinbarung kann, wenn es Ihnen und Ihrem Ehemann gelingt sich zu verständigen, aussergerichtlich getroffen werden. Andernfalls verbleibt die Möglichkeit, ein Eheschutzgesuch beim Gericht am Wohnsitz einzureichen. Die getroffene Regelung beansprucht grundsätzlich für die Dauer des Getrenntlebens Geltung, und zwar bis zur Ehescheidung. Eine einvernehmlich getrof-

fene Trennungsvereinbarung gilt allerdings nur auf Zusehen hin und Sie können in der Folge immer noch an das Eheschutzgericht gelangen.

Unter die zu regelnden immateriellen Kinderbelange fallen die Obhut und der persönliche Verkehr. Die Trennung ändert nichts an der elterlichen Sorge, welche Ihnen weiterhin gemeinsam verbleibt, sofern das Kindeswohl nichts anderes gebietet. Da Sie bis anhin die Hauptbetreuung der Kinder übernommen haben und Ihr Mann voll arbeitet, ist davon auszugehen, dass die Kinder bei Ihnen leben und unter Ihre Obhut gestellt werden. Dem Vater und den Kindern steht jedoch das Recht auf persönlichen Verkehr zu. Als praxisüblich gelten hierbei ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende sowie zwei bis drei Wochen Ferien pro Jahr, wobei durchaus auch ein weitergehendes Kontaktrecht vereinbart werden kann. Zu den Ehegattenbelangen zählen namentlich die Zuweisung der Familienwohnung, des Hausrats sowie eines allfälligen Fahrzeugs. Dabei geht es noch nicht um eine Eigentumszuweisung, sondern lediglich darum, die Nutzungsberechtigung für die Dauer des Getrenntlebens zu regeln.



Rechtsanwältin Seraina Aebli arbeitet bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG.

Schliesslich bleiben die finanziellen Trennungsfolgen in Form des Ehegatten- und Kindesunterhalts, ausgehend vom Gesamteinkommen sowie dem Gesamtbedarf der Familie zu regeln. Der Unterhalt der Kinder wird nebst dem Naturalunterhalt in einen sogenannten Bar- und Betreuungsunterhalt unterteilt. Während der Barunterhalt die direkten Kinderkosten, bestehend aus dem laufenden wiederkehrenden Bedarf (zum Beispiel Nahrung, Kleidung, Wohnkosten, Krankenkasse, Drittbetreuungs- und Ausbildungskosten), erfasst, beschlägt der Betreuungsunterhalt die indirekten Kinderkosten, die entstehen, wenn ein Elternteil die Kinder selbst betreut und während dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Der Betreuungsunterhalt stellt wirtschaftlich eine Abgeltung für diese Betreuungszeit dar und umfasst die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit sie diese aufgrund der Betreuung nicht selbst decken kann. Das vor der Trennung gelebte Aufgaben- und Betreuungsmodell gilt als Ausgangspunkt. Nach einer entsprechenden Übergangsfrist steht allerdings aufgrund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Einführung des sogenannten Schulstufenmodells eine Ausdehnung Ihrer Erwerbstätigkeit im Raum.»

Weitere Ausführungen dazu folgen in der Dezemberausgabe des Ratgebers Recht.

DIE EXPERTIN

Kund Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Seraina Aebli arbeitet vorzugsweise im Privatrecht, namentlich im Familien- und Erbrecht, im Sachenrecht sowie im allgemeinen Vertragsrecht, insbesondere in den Bereichen des Miet- und Arbeitsrechts.



Eine Trennung bringt neben persönlichen auch rechtliche Hürden mit sich.

Pressebilder